

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 49

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wesentliche bei der Maschinenversicherung ist, wie bereits erwähnt, daß stets der Neuwert der Maschinen versichert und somit erreicht wird, daß die Wiederinstandsetzungskosten auf Grund des Neuwertes der Ersatzteile zur Vergütung gelangen.

Die Prämien sind je nach Art und Charakter der in Frage kommenden Betriebe verschieden und variieren innerhalb bestimmter Grenzen.

Es ist zu wünschen, daß von Seiten der Industrien und Gewerbe aller Art auch in der Schweiz, wo die einheimischen Institute stets vorbildlich arbeiteten, diese neue Versicherungsart mit Interesse begrüßt und aufgenommen wird, umso mehr, als deren Nützlichkeit sich nicht verkennen läßt.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegezeggebung. Das Eidgenössische Arbeitsamt, das mit den Vorarbeiten zur künftigen Gewerbegezeggebung des Bundes beauftragt wurde, hat als deren ersten Teil einen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung fertiggestellt, der zunächst den zuständigen Kantonshöherörden, den Berufsverbänden, Fachschulen und weiteren Interessenten zur Vernehmlassung zugestellt wird. Dieser Gesetzesentwurf läßt sich von dem Gedanken leiten, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses auf jede geeignete Weise zu heben. Ausgeschaltet sind Bestimmungen über den Lehrlingschutz in der Meinung, daß deren Erlaß in einem andern Gesetz erfolgen soll, nämlich in einem Arbeitsschulgesetz, das außer auf die Lehrlinge wenigstens auf alle minderjährigen Arbeiter Anwendung finden müsse. Auch die Bestimmungen zum Schutz des Gewerbes sollen in einem umfassenden Gesetz besonders geordnet werden. Dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung werden Handwerk und Industrie, Handel und Verkehr unterstellt.

Ein Mindestalter für Lehrlinge wird nicht festgesetzt, sondern nur verlangt, daß dieselben aus der Primarschulpflicht entlassen seien. Lehrlinge darf nur annehmen, wer sie ohne Gefährdung ihres körperlichen und geistigen Wohls in seinem Betrieb fachgemäß auszubilden imstande ist. Das Lehrverhältnis ist durch schriftliche Verträge zu regeln. Durch Verordnung des Bundesrates können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages über das Lehrverhältnis auf alle Angehörigen des betreffenden Berufs anwendbar erklärt werden. Der Entwurf regelt weiter die Wirkungen des Lehrverhältnisses, die Aufsicht über dasselbe, Dauer und Erlöschen, die Lehrlingsprüfung, über die Pflicht zum Besuch des beruflichen Unterrichts usw. Der Bund gewährt Beiträge bis zur Hälfte der anderweitigen Leistungen an Lehrlingsprüfungen, Stipendien, Anstalten, Schulen und Kurse für Berufsbildung, an die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften, sowie zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone.

Bis Ende August können von Interessenten Änderungsanträge zu diesem Gesetzesentwurf beim Eidgenössischen Arbeitsamt in Bern eingereicht werden.

Erfindungsschutz. Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller hat in einer an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gerichteten Eingabe die grundsätzliche Verlängerung der 15 Jahre betragenden maximalen Schutzhäder der schweizerischen Erfindungspatente um drei event. um fünf Jahre nachgesucht. Er begründet dieses Gesuch u. a. damit, daß in zahlreichen Industrie-

ländern die Frage der Verlängerung bereits aufgerollt worden sei und in mehreren inzwischen ihre Lösung gefunden habe. In der im Gesuch gebotenen Übersicht ist denn auch nachgewiesen, daß mehrere wichtige Staaten eine längere Patentdauer haben als wir oder im Begriffe stehen, eine solche einzuführen.

In diesem wichtigen Punkte sollte möglichste Übereinstimmung bestehen. Der schweizerische Erfinder verdient nicht weniger Berücksichtigung als der ausländische und darf nicht durch die eigene Gesetzgebung benachteiligt werden. Die kritischen Zeiten, in denen wir uns befinden, lassen dieses Erfordernis doppelt berechtigt erscheinen. Die lang andauernde Krise habe die Ausbeutung mancher Erfindungen in besonderem Maße erschwert.

Zu diesen Erwägungen komme noch die Sorge um die Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten für unser Land. Ein verlängerter Patentschutz werde dazu beitragen, namentlich unserer Exportindustrie in ihrem schweren Existenzkampfe einige Erleichterung zu bringen. Es sei ein Gebot der Gerechtigkeit und gesunder Wirtschaftspolitik, die beantragte Verlängerung vorzunehmen.

Verkehrswesen.

Werkzeugindustrie und Schweizer Mustermesse 1924. (Eingesandt.) Export heißt für die schweizerische Volkswirtschaft soviel als Leben. Wiederaufbau und Kampf um den Absatz auf dem Weltmarkt sind Fragen, die unzertrennbar mit dem Gesamtwohl unseres Volkes verknüpft sind. Der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Wirtschaft bedingen auch überall die Anwendung rationellster Produktionsmittel, d. i. höchste Leistung mit geringstem Kraftaufwand und Leistung von Präzisionsarbeit.

Die schweizerische Werkzeugindustrie, deren Erzeugnisse Weltruf besitzen und die nur schuld der zerrütteten allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht gebührenden Absatz finden, hat sich aber auch die Überlegung zur Pflicht zu machen, daß die Entwicklung dieser Grundlage aller Produktion sehr stark abhängig ist von Vergleichsmöglichkeiten, wie überhaupt von der Organisation des Produktionsmittelmarktes. Die gefährlichste Konkurrenz der schweizerischen Werkzeugindustrie ist unzweifelhaft die deutsche; ihre Fortschritte und ihre Machtstellung zwingen uns zu ernster Beurteilung und Vergleichung. Es dürfen deshalb die nachfolgenden Ausführungen sehr der Beachtung und des Überdenkens wert sein.

Im Rahmen der Leipziger Messe besteht heute bereits eine besondere technische Messe, indem Deutschlands große Verbände, d. h. die Verbindungen von Firmen gleichgerichteter Produktion sich zusammengetan haben, um geschlossene Ausstellungen in die Wege zu leiten. Was im Besondern die Werkzeugindustrie betrifft, so berichtet diese der „Internationalen Messe-Zeitung“ (vergl. Nr. 101): „Der Verein deutscher Werkzeugfabrikanten marschiert an der Spitze und hat schon seit Jahren in ständiger Verbesserung alle Firmen zu einer gemeinsamen Ausstellung unter zielbewußter Leitung veranlaßt, sodaß der deutsche Werkzeugmaschinenbau sich in seiner ganzen Großartigkeit auf der technischen Messe darbietet.“

Unsere einheimischen Betriebe der Werkzeugindustrie müssen sich die Vorteile, die die moderne Messe bietet, in ihrem eigensten Interesse ebenfalls zu nutze machen durch eine umfassende Beteiligung an der vom 17. bis 27. Mai stattfindenden Schweizer Mustermesse in Basel, um auf diesem großen nationalen Markt heimischer Qualitätsware ihre Leistungsfähigkeit vor dem In- und Auslande in wirkamster Form zu bezeugen.

Schweizer Mustermesse 1924 in Basel. Wenn auch der offizielle Anmeldetermin mit dem 15. Februar abgelaufen ist und der Stand der eingegangenen Anmeldungen schon damals ein guter war, treffen doch für die achte Schweizer Mustermesse 1924 in Basel fortgesetzt von den verschiedenen Gruppen industrieller und gewerblicher Produktion weitere Anmeldungen ein. Da einerseits die neuen Messehallen eine viel umfangreichere Ausstellungsfäche aufweisen werden und andererseits verschiedene die Neubauten betreffende Fragen inzwischen von den leitenden Organen nach der angestrebten Richtung gelöst werden konnten, ist die Messedirektion in der Lage, über den offiziellen Anmeldetermin hinaus Anmeldungen entgegenzunehmen. Um jenen Firmen die Beteiligung zu ermöglichen, die zu eigenem Vorteil die große Waren schweizerischen Gewerbesleßes mit ihren Spezialitäten zu beschicken die Absicht haben.

Die Schweizer Mustermesse wird bestimmt in der anberaumten Zeit vom 17. bis 27. Mai abgehalten.

Schweizerische künstlerisch-werbliche Ausstellung in Schweden 1924. Berichtigung. Die Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich berichtet ihre unter obigem Titel wiedergegebene Mitteilung dahin, daß der äußerste Anmeldetermin auf den 15. März (nicht auf den 15. April) dieses Jahres angezeigt werden mußte.

Teilnahme an den Messen im Ausland. (Mitg. vom Schweizerischen Nachweisbüro für Bezug und Absatz von Waren.) Infolge der großen Veränderungen in den Bezugs- und Absatzverhältnissen seit dem Krieg haben sich die kurzfristigen Messen in einer Reihe von Ländern sehr stark entwickelt. Sie bieten den Vorteil leichter und schneller Orientierung und die Möglichkeit der Annahme direkter Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage. Der Umstand, daß diesen Veranstaltungen offizielle Unterstützungen zuteil werden, beweist deren Wertschätzung. Dass die Messen nicht nur von Käufern aus dem eigenen Land besucht werden, erhöht ihre internationale Bedeutung.

Allerdings haben sich die vielen Veranstaltungen nicht alle bewährt, sie entspringen auch oft nicht nur dem Bestreben, Industrie und Handel dienlich zu sein. Die hohen Kosten ihrer Veranstaltung werden einschränkend wirken. In der Tat ist auch schon eine Reihe von Messen eingegangen, oder es steht ihnen das gleiche Schicksal bevor.

Das Schweizerische Nachweisbüro für Bezug und Absatz von Waren in Zürich befaßt sich seit Jahren amtlich mit der Organisation schweizerischer Abteilungen für unser Land an empfehlenswerten Messen und steht Interessenten kostenlos für Auskunftserteilung zur Verfügung. Das gleiche Amt errichtet auch in Verbindung mit der schweizerischen Verkehrszentrale an den Messen selbst offizielle Auskunftsbüros zugunsten von Handel, Industrie, Verkehr, Kuranstalten, Schulwesen der Schweiz. Dieser Auskundendienst wird an vielen der Messeorte stark in Anspruch genommen.

Die Reinigung von Zentralheizungs-Kesseln.

(Korrespondenz.)

In letzter Zeit wird den Besitzern von Zentralheizungen angeboten, ihre Heizkessel auf autogenem Wege entkrusten zu lassen, wobei ein Sauerstoffgebläse zur Anwendung kommt, durch das die Ruß- und Rostkrusten in den Kesselzügen verbrannt werden. Bei der Anreisung dieses Verfahrens wird u. a. geltend gemacht, daß hierdurch 20—30 % Brennmaterialien erspart werden können. Veranlaßt durch viele Anfragen

aus den Kreisen der Besitzer von Zentralheizungsanlagen hat die Firma Gebrüder Sulzer A.-G. sich in einem Cirkularschreiben an ihre Rundschaft über dieses Verfahren einläßlich ausgesprochen. Die folgenden Angaben sind der Schrift dieser Firma, die sich als erste in der Schweiz und seit achtzig Jahren mit der Erstellung von Zentralheizungen aller Größen befaßt, entnommen:

Die während des Krieges infolge Rostmangel verwendeten Ersatzbrennstoffe wie Holz, Torf, Braunkohle, Sägemehl u. c. gelangten oft in stark feuchtem Zustand zur Verfeuerung und verkrusteten in hohem Maße die Heizflächen der Kessel. Diese Ruß- und Rostkrusten wirkten isolierend und verschlechterten den Wirkungsgrad der Heizkessel. Durch Abkratzen, Abklopfen, Abbrennen konnten diese isolierenden Schichten entfernt und der normale Wirkungsgrad hergestellt werden.

Bei Verwendung von Roks, der heute in beliebiger Qualität und Korngröße wieder zu haben ist, bilden sich dagegen in Zentralheizungskesseln nur ganz dünne Krusten, die durch die normalen Rußwerkzeuge leicht entfernt werden können, sodaß sich das Abbrennverfahren mit der Autogenflamme erübrigert.

Erfahrungsgemäß sind Heizkessel auch heute vielfach großen Abrostungen, verursacht durch Verfeuern von ungenügend getrockneten Brennmaterialien, unterworfen; dieselben Schäden treten auf, wenn die Kessel in feuchten Kesselkästen installiert sind. Wohl ist es möglich, die Rostkruste im Füllraum und je nach Kesselkonstruktion mehr oder weniger auch in den Rauchzügen abzukratzen oder abzubrennen. Eine Entfernung derselben zwischen den Dichtungsleisten der einzelnen Glieder ist jedoch ausgeschlossen. Die Rostschicht unter den Dichtungsleisten treibt dann die Glieder auseinander, wodurch Spannungen, welche zu Undichtheiten der Schlüsse und späteren Gliederdefekten führen, verursacht werden.

Sobald sich nun an Heizkesseln die ersten Anzeichen von Undichtheiten einstellen, ist eine Herlegung derselben und das Abhämmern der Rostkruste namentlich unter den Dichtungsleisten zu empfehlen. Durch diese Maßnahme können daher Gliederdefekte rechtzeitig vermieden werden. Komplette Herlegung ist aber nur in obenerwähnten Ausnahmefällen geboten.

Bei leichteren Verkrustungen, wie dies bei Verfeuerung von Roks ab und zu trotzdem vorkommt, ist das Abbrennen durch ein leichtes Roks- und langflammiges Holzfeuer ausreichend. Es ist jedoch ratsam, diese Arbeit am Heizkessel durch den Ersteller der Anlage bezw. durch dessen Monteure vornehmen zu lassen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, ist das Ausbrennen der Glieder durch die Autogenflamme als nicht empfehlenswert zu bezeichnen, da, wie dies vielfach festgestellt worden ist, lokale Partien der Kesselglieder überwärmt und dadurch Spannungen im Guß erzeugt werden, die unter Umständen zu Gliederdefekten führen.

Holz-Marktberichte.

Im schweizerischen Nutzholzhandel scheint zurzeit Hochkonjunktur zu herrschen, da die Nachfrage in stärker Sortimenten Buchen, Hagenbuchen, Eschen und Ahorn bei hohen Preisen sehr lebhaft ist. Dasselbe gilt auch für schöne Föhren und Weymouthsföhren. Weniger gehort sind dagegen Eichen in mittlerer Qualitätslage. Es darf daraus geschlossen werden, daß die Bautätigkeit gegen das Frühjahr hin jedenfalls ziemlich intensiv einzehen wird.

Neueste Holzmarkterlöse im Kanton Schwyz. (Korr.) Die Holzveräußerungen in den vergangenen Tagen zeigten ebenfalls durchwegs schöne Erlöse, was nachstehende